

Reglement betr. die Abfuhr des Hauskehrichts und der gewerblichen Abfälle

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 26. Februar 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Der Stadtrat hat mit Vorlage Nr. 24 vom 24.12.1963 dem Grossen Gemeinderat ein revidiertes Reglement betr. die Abfuhr des Hauskehrichts und der gewerblichen Abfälle zur Genehmigung unterbreitet. In ihrer Sitzung vom 26.2.1964 hat die am 21.1.1964 bestellte Spezialkommission in vollständiger Besetzung und in Anwesenheit der Herren Stadtrat A. Sidler und Stadtingenieur H. Schnurrerberger die stadträtliche Vorlage durchberaten und erstattet hiermit den folgenden Bericht:

Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass die "Verordnung betr. die Abfuhr des Hauskehrichts und der kleingewerblichen Abfälle" vom 15.3.1947 in verschiedenen Punkten der Revision bedarf und dass dem Revisionsentwurf des Stadtrates grundsätzlich zuzustimmen ist. Sie schlägt lediglich einige Aenderungen vor, welche aber meist nur redaktioneller Natur sind (§§ 1, 2, 3, 6, 9, 11 und 12) und auch im übrigen nicht grundsätzliche Bedeutung haben (§§ 3 und 5). Ueber die Einzelheiten orientiert der beiliegende überarbeitete Reglementsentwurf. Von den redaktionellen Aenderungen seien insbesondere die folgenden erwähnt:

- Titel : neu "Reglement über die Kehrrechtabfuhr"
- § 1 : neues Marginale: "Allgemeines"  
Ausserdem Streichung des zweiten Satzes, da sich die darin enthaltene ausdrückliche Vollmachterteilung an den Stadtrat erübrigt.
- § 2 : Aenderung des Marginales und der textlichen Fassung des zweiten Satzes.
- § 11 : richtigstellende Aenderung des Marginales.
- § 12 : neuzeitlichere Formulierung des ersten Satzes von Absatz 1.

Als materielle Aenderungen schlägt die Kommission vor:

- § 3 : Der Begriff des Hauskehrichts wird ausgedehnt auf Abfälle aus Büros und Geschäftslokalitäten.
- § 5 : Die exemplifizierende Aufzählung der von der Abfuhr vollständig ausgeschlossenen Abfälle wird ergänzt durch "...Flüssigkeiten, giftige und explosive Stoffe...." Es sollen damit zum Schutze des Publikums und des Abfuhrpersonals und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die projektierte Kehrrechtverbrennung einige weitere besonders wichtige Beispiele der für die Abfuhr nicht zumutbaren Abfälle speziell genannt werden.

Während die übrigen Beschlüsse einstimmig gefasst wurden, gelangte die Kommission bezüglich des § 6 (Unentgeltlichkeit, Taxpflicht) zu keiner einheitlichen Stellungnahme. Die grosse Mehrheit stimmte nämlich - mit einer kleinen redaktionellen Aenderung - dem Vorschlag des Stadtrates bei. Sie liess sich hierbei von der Ueberlegung leiten, dass die unentgeltliche Beanspruchung öffentlicher Dienste ihre Grenzen haben müsse und dass gegen die Erhebung angemessener Gebühren für Sonderbeanspruchungen nichts einzuwenden sei.

Demgegenüber trat das Kommissionsmitglied Herr F. Inderbitzin dafür ein, dass die im zweiten Satz von § 6 enthaltene Taxpflicht gestrichen werden solle. Er begründet dies damit, dass die vorgesehene Taxpflicht eine Benachteiligung des Gewerbes und eine der sonstigen grosszügigen Konzeption des Reglementes nicht entsprechende kleinliche Gebührenjägerei darstelle, welche nur unbedeutende Erträgnisse einbringen werde. Herr Inderbitzin hat die Stellung eines Minderheitsantrages in Aussicht gestellt.

Da das beste Reglement nichts nützt, wenn es dem Publikum nicht bekannt ist, möchte die Kommission schlussendlich noch dem Wunsche Ausdruck verleihen, das vom Grossen Gemeinderat beschlossene und in Rechtskraft erwachsene Reglement über die Kehrrichtabfuhr sei in geeigneter Form den Haushaltungen der Stadtgemeinde zuzustellen.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen gelangt die Kommission zu folgendem Antrag:

1. Es sei auf die Vorlage einzutreten.
2. Das Reglement über die Kehrrichtabfuhr sei mit den durch die Spezialkommission vorgeschlagenen Abänderungen zu genehmigen. Die Verordnung über die Abfuhr des Hauskehrrechts und der kleingewerblichen Abfälle vom 15. März 1947 sei aufzuheben. (Vorbehalten bleibt der oberwähnte Minderheitsantrag).

Zug, den 29. Februar 1964

Für die Spezialkommission:

Der Präsident:

Dr. A. Etter

Mitglieder:

Dr. A. Etter, Präsident  
K.H. Eschmann  
F. Inderbitzin  
H. Schmid  
H.R. von Rotz  
F. Walker  
W. Zürcher

Beilage: Abgeändertes Reglement über die Kehrrichtabfuhr